
Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Bebauungsplan „Ochsencamp“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Freiburg, den 12.07.23
Zwischenstand zur frühzeitigen Beteiligung



Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Bebauungsplan „Ochsencamp“, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Zwischenstand zur frühzeitigen Beteiligung

Projektleitung:

M. Sc. Geograph Michael Glaser

Bearbeitung:

M. Sc. Biologin Carolin Lensch

B.Sc. Umweltnaturwissenschaften Alicia Fischer

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage	5
2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis	6
2.1 Rechtliche Grundlagen	6
2.2 Allgemeine Umweltziele.....	7
2.3 Geschützte Bereiche	9
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	10
2.5 Prüfmethode	11
2.6 Datenbasis.....	13
3. Beschreibung städtebaulicher Planung	13
3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften	13
3.2 Wirkfaktoren der Planung	14
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen	14
4. Derzeitiger Umweltzustand	15
4.1 Fläche	15
4.2 Boden	16
4.3 Wasser.....	17
4.4 Klima / Luft.....	17
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	18
4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen	18
4.5.2 Tiere.....	19
4.6 Landschaftsbild und Erholungswert.....	20
4.7 Mensch	20
4.8 Kultur- und Sachgüter.....	21
5. Grünordnungsplanung	21
5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept	21
5.2 Grünordnerische Maßnahmen	23
6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	23
6.1 Fläche	23
6.2 Boden	24
6.3 Wasser.....	25
6.4 Klima / Luft.....	25
6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	26
6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen	26
6.5.2 Tiere.....	27
6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung).....	28

6.6	Landschaftsbild und Erholungswert.....	28
6.7	Mensch	29
6.8	Kultur- und Sachgüter.....	29
6.9	Betroffenheit geschützter Bereiche	29
6.10	Abwasser und Abfall.....	30
6.11	Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung.....	30
6.12	Wechselwirkungen.....	30
6.13	Störfallbetrachtung.....	30
6.14	Kumulation.....	31
7.	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	31
8.	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung.....	32
8.1	Bilanzierung der Schutzgüter.....	32
8.2	Bilanzierung nach Ökopunkten.....	33
8.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	33
8.2.2	Schutzgut Boden	33
8.2.3	Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	33
9.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	33
10.	Planungsalternativen	33
10.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	33
10.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	33
11.	Zusammenfassung	33
12.	Literaturverzeichnis.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	
---------	-----------------------------	--

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands	11
Tab. 2:	Bewertungsstufen bei der Beurteilung von nachteiligen Auswirkungen.....	
Tab. 3:	Relevanzmatrix	15
Tab. 4:	Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung	24

Anlagen

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (faktorgruen, 27.02.2023)

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die Familie Martin (Inhaber*innen des Hotels Ochsen) plant den Bau eines Campingplatzes auf einer von ihnen am 21.07.22 erworbenen Fläche, die südlich der Bundesstraße 500 an ihren bisherigen Golfplatz anschließt. Für den Hotelkomplex und die Wohnbebauung entlang der Ludwig-Uhland-Straße sollen Baufenster ausgewiesen werden, die gewisse Erweiterungsmöglichkeiten im Sinne einer Arrondierung zulassen. Den Golfplatz möchte Familie Martin in Teilen in eine Wellness-Wiese mit Sitz- und Liegemöglichkeiten und Fußwegen umwandeln, während die restliche Wiese extensiv gepflegt werden soll. An der nordöstlichen Grenze soll ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage für die eigene Stromversorgung ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Schönwald überlegt zudem den Neubau eines Feuerwehr-Stützpunktes neben dem geplanten Campingplatz an der B 500.

Für die beiden Vorhaben ist eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans notwendig sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans im Parallelverfahren. Für beide Bauleitplanungen ist eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich des B-Plans beträgt ca. 10,04 ha. In den vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan ist ein Grünordnungsplan integriert, welcher u.a. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB beinhaltet.

Der vorliegende Umweltbeitrag ist ein noch nicht vollständig durchgearbeiteter Arbeitsstand zur frühzeitigen Beteiligung, der aber die wichtigsten Kernaussagen beinhaltet. Detaillierte Auswirkungsprognosen und die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden zur Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB auf Basis des dann weiter ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurfs erarbeitet.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Schönwald im Schwarzwald. Das im Besitz der Familie Martin befindliche Gebiet des Hotels mitsamt Golfplatz liegt zwischen der Ludwig-Uhland-Straße und der Bundesstraße 500. Das neu erworbene Gebiet, auf dem der Campingplatz entstehen soll, schließt südlich an die Bundesstraße 500 an und umfasst neben Grünland auch Wald.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet (Quelle: LUBW, 04.11.22)

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

*Umweltschützende
Belange im BauGB:*

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

*Untersuchungs-
umfang und -methode*

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Aus dem hier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht und der als Anlage beigefügten Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (faktorgrün, 27.02.2023) werden der aus Sicht der

Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethoden zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich; auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet.

Die Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

*Eingriffsregelung
nach BNatSchG
und BauGB*

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

2.2 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.

*Funktion:
Bewertungsmaßstab*

Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.

Pflanzen und Tiere

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen (Biotopverbund)
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Erstellung von Bodenschutzkonzepten und bodenkundliche Baubegleitung

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer (einschließlich der Gewässerrandstreifen) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Ausbau erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu

*Landschaftsbild;
Erholungswert;
Kultur- und Sachgüter*

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen

Mensch / Lärm

Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und untergesetzliche Normen zum Lärmschutz in Form der

- Orientierungswerte der DIN 18005
- Immissionsrichtwerte der TA Lärm

2.3 Geschützte Bereiche

*Natura2000
(§ 31 ff BNatSchG)*

Das Plangebiet liegt 200 m Luftlinie entfernt zum FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ (Schutzgebiets-Nr. 7915341) in dem vor allem Moor- und Nasswiesen von großer Bedeutung sind. Zum Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7915441) sind es 2,5 km Luftlinie.

*Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Biosphärenreservate
(§ 25 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Landschaftsschutzgebiete
(§ 26 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6).
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Streuobstbestände</i> (§ 33a NatSchG)	Nicht betroffen.
<i>FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)</i>	Nicht betroffen.
<i>Wasserschutzgebiet</i>	Nicht betroffen.
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen.
<i>Waldfunktionen</i>	Die Waldfläche im Plangebiet erfüllt folgende Waldfunktionen: <ul style="list-style-type: none"> a) Erholungswald der Stufe 1b „Wald mit großer Bedeutung für die Erholung“ und b) Immissionsschutzwald

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Landesentwicklungsplan</i>	Im Landesentwicklungsplan (LEP, Wirtschaftsministerium BW 2002) wird Schönwald dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.
<i>Regionalplan</i>	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2003) ist das Plangebiet der Grenz- und Untergrenzflur, als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, zugeordnet. Der Wald des Plangebietes ist hier als Schutzwald angegeben in der Kategorie schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft.
<i>Landschaftsrahmenplan</i>	Der Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg befindet sich derzeit in der Fortschreibung.
<i>Biotopverbund</i>	Es sind keine Flächen des Biotopverbunds und keine bedeutenden Wildkorridore betroffen.
<i>Flächennutzungsplan</i>	Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg (Stand 13.03.2007) ist nur der Bereich der bestehenden Bebauung aufgeführt. Im westlichen Teil als allgemeines Wohngebiet (WA) definiert und im östlichen Teil als reines Wohngebiet (WR). Der restliche Teil vom Plangebiet liegt außerhalb des FNPs. Lediglich die B 500 quert als eingetragene Verkehrsfläche das Plangebiet (siehe Abb. 2).

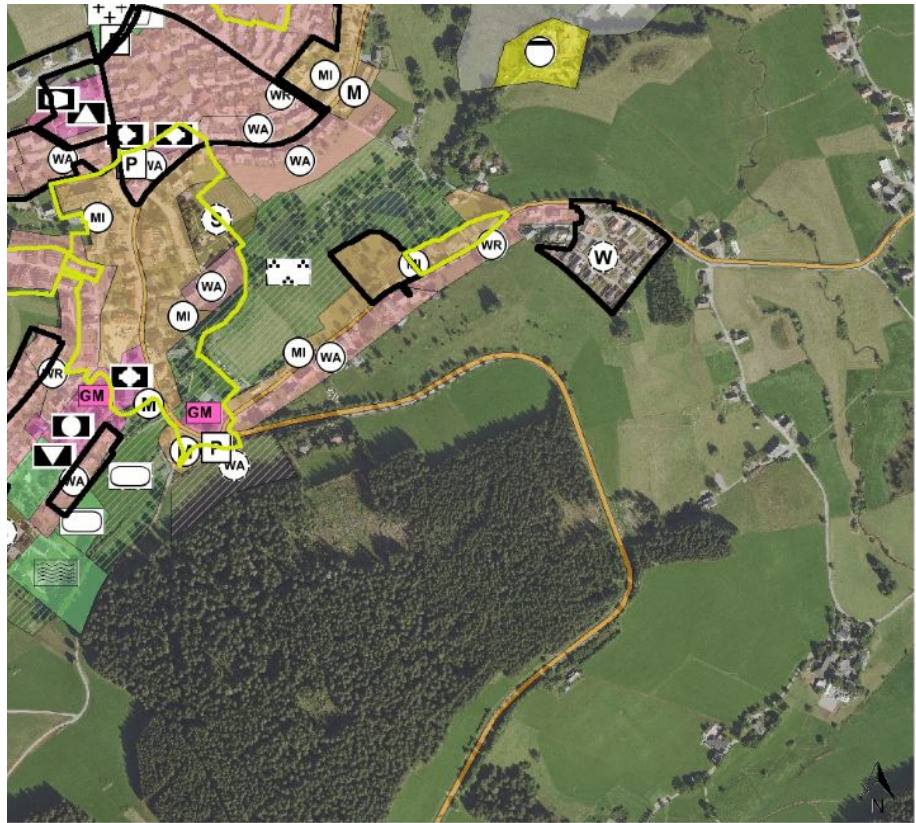


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan. Plangebiet ist zum Teil als Wohngebiet (WA+WR) dargestellt. Bestehende Bebauungspläne sind schwarz umrandet. (Quelle: Geoport-Portal Raumordnung BW)

Landschaftsplan

Wird zur Offenlage ergänzt.

Bestehende Bebauungspläne

Nördlich grenzt auf der gegenüberliegenden Seite der Ludwig-Uhland-Straße der Bebauungsplan zur „Erweiterung des Hotels Ochsen“ an das Plangebiet und im Osten Richtung Ortsausgang das Neubaugebiet mit dem BPlan „Sägebauer“ (vergleiche Abb. 2).

2.5 Prüfmethode

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------	--------------------	--------	--------	------	-----------

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

→ Bewertung des Ist-Zustandes

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Bewertung kann in der Regel zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Einzelfall wird das Maß der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung zusätzlich mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) bewertet. In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens außerdem auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

- ▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche (oder keine) nacht. Auswirkung / Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethode in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfanges getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.
- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt

werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.

- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen" ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

Folgende Daten wurden für den Umweltbeitrag verwendet:

- Übersichtsbegehung am 27.10.2022
- LGRB Kartenviewer online: <http://maps.lgrb-bw.de>
- Digitale Bodenkarte 1:50.000 als WMS-Dienst, LGRB
- LUBW: Daten- und Kartendienst online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>)
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg Kartenviewer: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, Datenlücken

Wird zur Offenlage ggf. ergänzt.

3. Beschreibung städtebaulichen Planung

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele s. B-Plan. Wird zur Offenlage ergänzt.

Festsetzungen s. B-Plan. Wird zur Offenlage ergänzt.

Örtliche Bauvorschriften s. B-Plan. Wird zur Offenlage ergänzt.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

- Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen (hier: Grünland und Wald) durch Baufahrzeuge und Baumaterial.
- Gehölzrodung im Wald.
- Störungen durch Lärm, Licht, menschliche Anwesenheit und Schadstoffemissionen und Erschütterungen.
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung und Verdichtung.

Anlagebedingt

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen an und im Wald sowie Einzelbäumen, Sträuchern, Saumstrukturen und Grünland.
- Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung.
- Veränderung des Landschaftsbilds durch Wald- und Grünlandumwandlung in Feuerwache, Campingplatz, PV-Anlage sowie weitere Gebäude im Mischgebiet an der Ludwig-Uhland-Straße.
- Beschleunigter Oberflächenabfluss durch Gebäude, befestigte Flächen und Wege.

Betriebsbedingt

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Lichtimmissionen im Wald durch Beleuchtung von Gebäuden und Wegen

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

(■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 2: Relevanzmatrix

	Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt								
Beseitigung von Vegetation		-	-	-	■	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen		■	■	-	■	■	-	■
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen		■	■	-	■	-	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)		■	-	■	■	-	-	-
Erschütterungen		-	-	-	-	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)		-	-	-	■	-	-	-
Anlagebedingt								
Trennwirkungen		-	-	-	■	-	-	-
Flächeninanspruchnahme	■	■	■	-	■	■	-	-
Betriebsbedingt								
Schallemissionen durch das Vorhaben		-	-	-	■	-	■	-
Stoffemissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe)		-	-	-	-	-	-	-
Lichtemissionen		-	-	-	■	-	-	-

4. Derzeitiger Umweltzustand

4.1 Fläche

Begriff

Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Baugesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Dabei wird im Wesentlichen zwischen „unverbrauchten“ Freiflächen (Offenland, Wald) auf der einen und für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommenen Flächen unterschieden.

Aktuelle Flächennutzungen

Aktuell ist das Plangebiet unterteilt in

- die Bebauung entlang der Ludwig-Uhland-Straße (Hotel/Wohnen, ca. 0,8 ha)
- intensiv genutzte, dem Hotelkomplex zugeordnete Grünfläche/Golfplatz zwischen Bebauung und B 500 (ca. 4 ha)

- Verkehrsfläche, B 500 (ca. 0,4 ha)
- landwirtschaftliche Fläche, als Grünland genutzt, südlich der B 500 (ca. 2,3 ha)
- Waldfläche (ca. 2,6 ha)

Knapp die Hälfte des Plangebietes ist somit der bislang freien Landschaft zuzuordnen, die aber durch die B 500 zerschnitten ist, während der größere Rest bereits als Siedlungsfläche bzw. der Siedlung zugeordnete, privat genutzte Grünfläche anzusprechen ist. Die Größe der verbleibenden unzerschnittenen Flächen südlich Schönwald wird mit 0 – 4 km² angegeben, was der niedrigsten Kategorie entspricht (LUBW, UZR 2013).

4.2 Boden

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Bodenfunktionen

Die gesamte ehemalige Golffläche ist in der Bodenkarte (GeoLA BK50) als gestörtes Gelände angegeben. Ursprünglich herrschte dort wie im restlichen Gebiet des Geländes der Bodentyp a50 "Braunerden aus Gneisschutt führenden Fließerden" vor. Der Bodentyp ist hinsichtlich seiner Bodenfunktionen wie folgt zu beurteilen:

Bodenfunktion	a50 – Landwirtschaftliche Nutzung	a50 - Wald
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel (2.0)	hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	gering (1.0)	
Gesamtbewertung	niedrig (1.75)	niedrig (1.83)

→ Die Bodenfunktionen im Plangebiet haben eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Altlasten

Informationen über Altlasten im Plangebiet liegen derzeit nicht vor.

→ Die zuständige Bodenschutzbehörde wird ggf. um Auskunft zu vorliegenden Altlasten gebeten.

4.3 Wasser

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Grundwasser

Im Plangebiet liegen kristalline Festgesteine aus dem Paläozoikum vor (Granit u. Gneis), die im unverwitterten Zustand als Grundwassergeleiter gelten mit geringer bis sehr geringer Ergiebigkeit. In Bereichen tiefgründiger Störung und Verwitterungsdecken mit mäßiger bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit.

- Das Grundwasser hat im Plangebiet überwiegend eine geringe Bedeutung

Oberflächengewässer

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Es liegt im Einzugsgebiet des Ortsbachs, der durch Schönwald (ca. 180 m Luftlinie nordwestlich) fließt und am Ortsrand in die Gutach mündet.

- Oberflächengewässer haben im Plangebiet keine Bedeutung.

Hochwasser / Überflutungsflächen

Im Plangebiet gibt es keine ausgewiesenen Hochwasser- und Überflutungsflächen.

- Das Plangebiet ist ohne Bedeutung für den Hochwasserschutz.

Quell- / Wasserschutzgebiete

In knapp 600 m westlicher Richtung liegt das Wasserschutzgebiet „WSG-Strasswald Schönwald“ mit Schutzgebietszone I und II bzw. IIA. Es gibt kein Quellenschutzgebiet in der Nähe.

- Plangebiet ohne Bedeutung hinsichtlich Quell- / Wasserschutzgebiete

4.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Lokalklima

Das Klima in Schönwald weist eine mittlere Jahrestemperatur von 7.8°C und einen durchschnittlichen Niederschlag von etwa 1.484 l/m² im Jahr auf. Das Plangebiet liegt in einem Hochtal des mittleren Schwarzwaldes auf ca. 1.000 m Höhe üNN. Die bebauten Flächen des Plangebietes sind dem Gartenstadt-Klimatop zuzuordnen, das Grünland dem Freiland-Klimatop und der Wald dem Wald-Klimatop.

- Das Plangebiet hat hinsichtlich des Lokalklimas eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung und Luftreinigung.

Auswirkungen des Klimawandels

Durch den Klimawandel ist auch für Schönwald ein weiterer Anstieg der mittleren Jahrestemperatur zu erwarten, einhergehend mit heißen Sommern, milden Wintern und selteneren Niederschlägen. Die Dauer der Schneebedeckung wird sich verkürzen. Besonders subalpine Florenelemente leiden unter den steigenden Temperaturen, aber auch die Fichten im Plangebiet sind empfindlich gegenüber Trockenheit.

- Das Plangebiet, insbesondere der bewaldete Teil, hat hohe Bedeutung hinsichtlich der ausgleichenden Wirkung auf Temperatur, Wasserabfluss und Wasserspeicherung, ist aber auch durch die Auswirkungen des Klimawandels zunehmend gefährdet.

Trockenstress erhöht die Anfälligkeit für Krankheits- oder Käferbefall und das Waldbrandrisiko.

Beitrag des Plangebiets zum Klimaschutz bzw. Klimawandel

Durch ihre Fähigkeit Kohlenstoff im Boden zu speichern, tragen verschiedene Nutzungen bzw. Klimatope im unterschiedlichen Maß zur Dämpfung des Klimawandels bei. Es ergibt sich folgende Reihung der Leistungsfähigkeit (Klimaschutzfunktion): Moore (sehr hoch), Wälder und Feuchtgebiete (hoch), Streuobstwiesen (mittel bis hoch), Grünland (mittel) und Ackerflächen (gering). Siedlungs- und Verkehrsflächen wirken dagegen als Quellen der CO₂-Freisetzung.

- Entsprechend leistet das Plangebiet mit den enthaltenen Grünland- und Waldflächen aktuell einen mittleren bis hohen Beitrag zum Klimaschutz

Emissionen

Emissionen beschränken sich derzeit auf CO₂ und Feinstaub aus der Verbrennung fossiler Energieträger im Hotelbetrieb und im Wohnhaus.

- Die Emissionen tragen im Rahmen der zulässigen Grenzwerte zur allgemeinen Hintergrundbelastung der Luft bei.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biototypen

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Biototypen

Der flächenmäßig vorherrschende Biototyp ist ein rund 4 ha umfassender Zierrasen zwischen dem Hotelkomplex und der B 500, der als Golfrasen unterhalten und fortlaufend von Mährobotern kurzgehalten wird. Durch die häufige Mahd ist der Biotopwert gegenwärtig gering, aber einzelne Magerkeitszeiger lassen Entwicklungspotential erkennen. Auf dem Golfplatz stehen einige Einzelbäume und ein Feldgehölz auf dem "Ochsenfelsen" aus heimischen Laubbaumarten, daneben auch kleinere Ziersträucher.

Südlich der B 500 findet sich Grünland unterschiedlicher Ausprägung, teils als Fettwiese, teils magerer und artenreicher. Außerdem befindet sich südlich der B 500 eine Baumreihe mit 11 mittelalten Laubbäumen.

Der im südlichen Gebietsteil stockende Wald ist als standortfremder Fichtenforst zu bezeichnen, der zu fast 100 % aus Fichte besteht, mit sehr wenigen Laubbäumen (Birke, Buche, Ahorn) eingestreut, und einer Waldbodenflora saurer Standorte, mit viel Moos und Heidelbeere.

- Geringe bis mittlere Wertigkeit, die wertvolleren Bereiche stellen das Grünland und die Baumreihe südlich der B 500 sowie das Feldgehölz dar

Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

Im Rahmen der Erfassung der Biototypen wurden auch etwaige Vorkommen seltener und / oder gefährdeter Pflanzensippen mitberücksichtigt. Es wurden jedoch keine seltenen und / oder gefährdeten Pflanzensippen im Plangebiet angetroffen.

4.5.2 Tiere

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Zum Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt (vgl. Anlage), die das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet und seinem Umfeld näher untersucht. Dabei wurde festgelegt, dass planungsrelevante Vogelarten und Fledermäuse erfasst werden müssen.

Die Erfassung der Brutvögel konnte im Juni 2023 bereits abgeschlossen werden. Es konnten keine Eulenvögel oder andere planungsrelevante Brutvögel innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen werden, sodass voraussichtlich keine CEF-Maßnahmen für Vögel umgesetzt werden müssen. Es wurden jedoch Fichtenkreuzschnäbel (*Loxia curvirostra*) beobachtet. Die Art ist nicht gefährdet, bedarf jedoch aufgrund ihres frühen Brutzeitraumes, der bereits im Dezember beginnen kann, besondere Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Die Rodung des Fichtenwaldes darf aufgrund Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.

Die Ergebnisse der Fledermaus-Erfassungen sowie weitere Ausführungen zu den Vogelkartierungen erfolgen in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die zur Offenlage ergänzt wird.

Daneben können im Plangebiet auch weiter verbreitete Tierarten geeignete Habitatstrukturen finden.

Ein Vorkommen von Fischen, Krebsen und Weichtieren kann auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Für Amphibien sind innerhalb und im Umfeld des Plangebiets keine geeigneten Laichgewässer bekannt. Es gibt keine Hinweise auf Amphibienwanderstrecken. Eine Nutzung des Plangebiets als Landlebensraum von Amphibien ist grundsätzlich möglich, doch die B 500 stellt für Amphibien eine bedeutsame Barriere dar zu den nächstgelegenen Stillgewässern am Ortsbach.

Auch für das Vorkommen von Libellen fehlen geeignete Habitatstrukturen in der näheren Umgebung („Ortsbach“ als Fließgewässer ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet).

Für Reptilien ist das Plangebiet aufgrund der Nordwest-Exposition und aufgrund der Strukturarmut nur mäßig geeignet.

Das z.T. extensiv bewirtschaftete Grünland stellt Lebensraum vor allem für Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken, Haut- und Netzflügler) und Spinnen dar. Der artenarme Golfrasen sowie der artenarme Fichtenforst haben für Insekten eine geringe Bedeutung.

In den Grünlandflächen des Plangebiets sind häufige Kleinsäuger (v.a. Mäuse) zu erwarten. Zudem sind Wildwechsel zwischen den Waldflächen sowie die Nahrungssuche im Grünland, etwa durch Rehe und Wildschweine, möglich.

→ Mittlere Bedeutung, da unterschiedliche Lebensräume betroffen sind (Extensives Grünland, aber auch Fichtenforst und Golfrasen)

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Landschaftsbild

Das Plangebiet erstreckt sich weit über den heutigen Ortsrand hinaus den Hang hinauf bis in den Wald hinein. Vom gegenüberliegenden „Sommerberg“ bzw. den südexponierten Hanglagen in und um Schönwald aus ist es sehr gut einsehbar. Heute ist das Landschaftsbild geprägt durch die schwarzwaldtypische Abfolge von Siedlung in den unteren Hangbereichen, beiderseits der Talaue, daran anschließendem Grünland und schließlich mit Fichtenwald bestockten Kuppen.

Der Golfrasen mit den eingestreuten Gehölzen bildet einen sanften Übergang von der Siedlung in die freie Landschaft.

Die B 500 wird gesäumt von einigen schönen Alleebäumen. Laubbäume prägen auch den Rand des ansonsten von Fichte dominierten Waldes. Die Laubbäume treten im Herbst mit schöner Herbstfärbung hervor.

Das dem Wald vorgelagerte Wirtschaftsgrünland ist teils gedüngt und artenarm, im Osten etwas artenreicher im Übergang zur Magerwiese mit schönen Blühaspekten zur Vegetationszeit.

- Unter den Bewertungskriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit hat das Landschaftsbild eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Erholungswert

Der Erholungswert des Gebietes ist als hoch einzustufen. Schönwald ist heilklimatischer Kurort und durch das Plangebiet führt ein Wanderweg mit einer Aussichtsbank am Waldrand, von wo aus sich ein Blick auf den Ort und die umgebenden Hügel und Wälder ergibt. Vorbelastungen bestehen durch den Lärm der B 500, die durch das Plangebiet verläuft.

- Das Plangebiet hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Erholung

4.7 Mensch

Bestandsdarstellung /
-bewertung

Lärmemissionen

Lärmemissionen bestehen vorwiegend durch den Verkehrslärm der B 500 sowie punktuell durch Fahrzeuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

Luftschadstoffemissionen

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum mit großen Waldflächen in der Umgebung eine gute Lufthygiene. Laut LUBW-Kartendienst lagen sowohl die Feinstaub- (PM10), als auch Stickstoffdioxidwerte (NO₂) 2016 im niedrigen Bereich. Für 2025 wird ein weiterer Rückgang prognostiziert.

Geruchsemissionen

Im Plangebiet nicht gegeben.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Keine Hinweise auf Kultur- oder Sachgüter.

5. Grünordnungsplanung

5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept

Ausgangssituation

Die Ausgangssituation ist ein schwarzwaldtypisch ausgeprägter Übergang von Siedlung über Grünland zu fichtendominiertem Wald, allerdings beeinträchtigt durch den eher sterilen Golfrasen und die breite, von Parkplätzen gesäumte Bundesstraße.

übergeordnete Konzeption

Die Konzeption des Campingplatzes ist noch nicht im Detail bekannt. Die Entwicklung des Campingplatzes erfordert aufgrund der Höhenlage im Schwarzwald und der schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Wohnmobile befestigte Haupterschließungswege und voraussichtlich zumindest teilbefestigte Stellplätze. Zulässig sind Gebäude zur Unterbringung von Sanitäranlagen, Rezeption, Kiosk, Gemeinschaftsräumen und von Betriebswohnungen, außerdem max. 10 freistehende Gebäude bis zu jeweils 90 m³ Brutto-Rauminhalt (Tiny houses) als Ferienunterkünfte.

In der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr steht ein rund 50 x 30 m großes Baufenster bereit und es sind großflächig versiegelte Rangier- und Aufstellflächen vor dem Betriebsgebäude erforderlich, so dass von einer relativ massiven Bebauung in vom Ortsrand etwas abgerückter Lage auszugehen ist.

Das Sondergebiet für die PV-Anlage ist im östlichen Gebietsteil angeordnet, wo das Gelände zum heutigen Rand der Bebauung nach Norden und Nordosten abfällt. Im Westen wird dieses SO durch das Feldgehölz auf dem Ochsenfelsen begrenzt.

Die Baufenster im Mischgebiet entlang der Ludwig-Uhland-Straße ermöglichen eine moderate bauliche Weiterentwicklung des Hotelkomplexes und zugehöriger Betriebswohnungen im Sinne einer Arrondierung entlang der vorhandenen Erschließungsstraße.

Die grünordnerische Konzeption verfolgt das Ziel, die baulichen Anlagen bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren und einen wesentlichen Teil des erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet zu erbringen.

Mischgebiet

Die unbebauten Freiflächen sollen als Grünflächen bzw. gärtnerisch genutzte Flächen angelegt und dauerhaft begrünt werden. Dabei ist Gestaltungsaspekten und der Nutzung durch Bewohner bzw. Hotelgäste Rechnung zu tragen. Entsprechend sind auch Zier-/Formgehölze und eine intensivere Pflege zulässig. Für die Beschattung von Freianlagen und Gebäudefassaden sollen aber auch einige mittel- bis großkronige Bäume gepflanzt werden.

*Private Grünfläche/
Hotelwiese*

Die Grünfläche im Bereich des bisherigen Golfplatzes soll in weiten Teilen in eine extensiv gepflegte Wiese überführt werden, die nur noch 2 bis 3 mal jährlich gemäht und das Mahdgut abgetragen wird. Entwicklungsziel ist eine artenreiche Mähwiese. In die Wiese eingestreut sind, v. a. in Hotelnähe, kleinere Terrassen für Sitz- und Liegeplätze,

Pavillons u.ä. zulässig, die durch wasserdurchlässig befestigte Wege verbunden sind. Insgesamt ist aber eine erhebliche ökologische Aufwertung durch Verzicht auf die häufige Mahd anzustreben.

Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen, wobei standortfremde Arten durch gebietsheimische Arten zu ersetzen sind.

Private Grünfläche/ Spielplatz

Der Spielplatz sollte weitgehend mit natürlichen Materialien angelegt und begrünt werden. Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Durch klein- bis mittelgroße, heimische Laubbäume soll ausreichende Beschattung an heißen Sommertagen sichergestellt werden. Zur Bundesstraße hin ist eine Abschirmung durch eine mehrreihige Hecke anzulegen.

Sondergebiet „PV-Feld“

Zwischen und unter den baulichen Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenenergie (Modulflächen) ist der heutige Golfrasen ebenfalls in eine extensiv gepflegte, 2- bis 3-schürige Mähwiese, analog zur oben beschriebenen Hotelwiese, zu überführen. Ziel ist auch hier eine erhebliche ökologische Aufwertung für Insekten, Singvögel und Kleinsäuger.

Aufgrund der Topographie ist die PV-Anlage v. a. von der direkt nordöstlich angrenzenden Wohnbebauung aus einsehbar, außerdem vom südlich gelegenen Gegenhang. Aus westlicher Richtung sorgt der Ochsenfelsen mit dem darauf befindlichen Feldgehölz für eine gewisse Abschirmung. Von der B 500 im Süden und Südwesten geht der Blick über den nach Norden abfallenden Hang hinweg, so dass die PV-Anlage von dort aus kaum wahrgenommen werden wird. Blickbeziehungen aus südwestlicher Richtung sind ebenfalls auf Grund der Topographie in Verbindung mit der großen Entfernung relevanter Erholungsräume/Wanderwege von geringer Bedeutung. Das SO „PV-Feld“ wird daher nur auf der Ost-, Nord- und Westseite von einer schmalen Pflanzfläche umschlossen, die locker mit heimischen Sträuchern und auf der Nordseite auch kleinkronigen Bäumen bepflanzt werden soll.

Sondergebiet „Camping“

Auf dem Campingplatz ist der Anteil befestigter und vollversiegelter Flächen so gering wie möglich zu halten, um Bodenfunktionen weitestmöglich zu erhalten und den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser so gering wie möglich zu halten. Abstandsflächen zwischen Stellplätzen, Böschungen zwischen den anzulegenden Terrassen und sonstige Restflächen sind möglichst naturnah zu begrünen. Durch umfangreiche, über den ganzen Platz verteilte Baumpflanzungen sollte der Campingplatz gut in die Landschaft eingebunden und eine natürliche Beschattung der Stellplätze sichergestellt werden. Neben der optischen und klimaregulierenden Wirkung können die Bäume auch Lebensraumfunktion für Insekten, Kleinsäuger und Singvögel übernehmen. Als Richtwert sollte von mindestens einem mittelkronigen Baum je 2 Stellplätze ausgegangen werden.

Verkehrsflächen und öffentliche Grünfläche „Verkehrsrün“

Die Bäume entlang der B 500 sollten weitestmöglich, soweit nicht durch Zufahrten betroffen, erhalten und bei Abgang gleichwertig ersetzt werden.

Gebäude

Bauliche Anlagen mit Dachneigungen von 0° - 15° sind auf mindestens 70 % der Dachfläche extensiv zu begrünen (Mindestsubstrathöhe 10 cm). Eine Kombination mit Anlagen zur Energiegewinnung ist zulässig.

Flächen für Wald

Ein 30 m breiter Streifen um den Campingplatz herum ist zur Wahrung des Waldabstandes nach § 4 Abs. 3 LBO BW niederwaldartig zu bewirtschaften.

Bestand: naturfern, fast 100 % Fichte, einzelne Buchen und Ahorn im Unterwuchs (lang und dünn gewachsen, daher labil/umgebogen).

Planung Niederwald: nach dem zunächst erforderlichen Kahlhieb ist eine Vergrasung und eine Naturverjüngung aus Lichtbaumarten wie Birke, Kiefer, Ahorn und Vogelbeere, aber auch viel Fichte zu erwarten. Steuerung durch Kulturpflege erforderlich, ggf. Lärche einbringen.

Wenn Pionierbaumarten ca. 10-15 m erreichen, ggf. Buche und Tanne im Unterwuchs.

Pionierbäume nach und nach entnehmen, Buche und Tanne fördern, aber je nach Abstand zu Stellplätzen auch regelmäßig entnehmen. Zum Campingplatz hin eher Strauchschicht fördern/pflanzen.

Biototyp 58.20, Sukzessionswald (künstlich aufrechterhaltener Dauerzustand)

Weitere Ziele, wie z.B. zu integrierende CEF-Maßn.

5.2 Grünordnerische Maßnahmen

Maßnahme x Wird zur Offenlage ergänzt.

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

6.1 Fläche

Orientierungsmaßstab

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in der Neuauflage von 2016 sieht als Ziel für das Jahr 2030 vor, die Flächeninanspruchnahme (Siedlung und Verkehr) auf weniger als 30 ha/Tag zu reduzieren. Die Ressourcenstrategie der Europäischen Union und der Klimaschutzplan der Bundesregierung sehen bis 2050 das Netto-Null-Ziel, d.h. Flächenkreislaufwirtschaft, vor.

Bei dem aktuell (2016-2019) hohen Siedlungsentwicklungsbedarf von ca. 52 ha/Tag (Daten: UBA) kann das genannte Ziel nur durch eine hohe Effizienz in der Flächennutzung (und nur zu einem späteren Zeitpunkt) erreicht werden. Eine hohe Effizienz kann erreicht werden durch:

- Innenentwicklung
- Wiedernutzbarmachung vormals baulich beanspruchter Flächen

- hohe bauliche Dichte (bei gleichzeitig hinreichenden und qualitativ durchgrüntem Freiflächen)

Der Zielwert (30 ha/Tag) ist bei der Wohnbauentwicklung in etwa mit einem Orientierungswert für eine Mindestnutzungsdichte von etwa 60-65 Wohneinheiten je Hektar erreichbar. Eine solche Mindestnutzungsdichte lässt sich annäherungsweise mit einer 3-geschossigen Blockbebauung realisieren.

Flächenbilanz

Tab. 3: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		Zukünftige Nutzung	
Hotel/Wohnen	0,8 ha	Mischgebiet	1,3 ha
Grünland/Golfplatz	4,0 ha	Sondergebiet „PV-Feld“	1,1 ha
Verkehrsfläche B 500	0,4 ha	Sondergebiet „Camping“	2,7 ha
Landw. Grünland	2,3 ha	Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“	0,4 ha
Waldfläche	2,6 ha	Private Grünfläche „Hotelwiese“	2,1 ha
		Private Grünfläche „Spielplatz“	0,2 ha
		Öffentliche Grünfläche „Verkehrsgrün“	0,4 ha
		Öffentliche Verkehrsfläche	0,6 ha
		Waldfläche	1,3 ha
	10,1 ha		10,1 ha

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planung wird ein Großteil der Waldfläche und des landwirtschaftlichen Grünlandes als Sondergebiet Campingplatz ausgewiesen sowie Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“. Die Fläche der zukünftigen PV-Anlage war zuvor als Golfplatz genutzt.

- erhebliche nachteilige Auswirkungen

Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Nicht vorgesehen.

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

6.2 Boden

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Umlagerungen und Verdichtungen. Davon sind alle Bereiche des Plangebietes betroffen, die neu bebaut oder gestaltet werden sollen, insbesondere der Campingplatz und die Gemeinbedarfsfläche. Dort kommt es zu Erdbewegungen in großem Umfang und der Aufschüttung eines Lärm- bzw. Sichtschutzwalls. Nutzungsbedingt tritt Verdichtung durch Befahrung mit Fahrzeugen auf.

In den Teilbereichen, die versiegelt werden, ist mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Im Bereich der PV-Anlage

kommt es zu punktuellen Versiegelungen und kleinräumigen Veränderungen im Bodenwasserhaushalt.

► erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung durch Versiegelung und Bodenumlagerung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum,
- Maßnahmen zum Bodenschutz (Bodenschutzkonzept),
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen und Stellplätzen

Kompensation im Plangebiet Nicht vorgesehen.

Fazit Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

6.3 Wasser

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Grundwasserneubildung wird durch die zunehmende Versiegelung eingeschränkt. Allerdings ist die Bedeutung des Plangebietes für die Grundwasseranreicherung aufgrund der wasserundurchlässigen Bodenschichten sehr gering.

Auf den ca. 300 m entfernt fließenden Ortsbach sind ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Durch die Überbauung und (Teil-)Versiegelung kommt es zu einer Beschleunigung des Oberflächenabflusses, da weniger Wasser vor Ort versickern kann.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Stellplätze sowie Zufahrten, Wege- und Platzflächen sind mit wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung herzustellen, sofern sie keine andere Art der Befestigung benötigen.

Kompensation im Plangebiet Interne Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen bzw. werden nicht erforderlich.

Fazit Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.4 Klima / Luft

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es zu Emissionen in Form von Schadstoffen und Stäuben durch Baufahrzeuge kommen. Hierbei handelt es sich jedoch um temporäre Beeinträchtigungen in geringfügigem Ausmaß und ohne erhebliche Auswirkungen auf Klima und Luft.

Die PV-Anlage führt zu einer höheren Verschattung und damit zu einer reduzierten Verdunstung. Gleichzeitig ist aber mit einer Lufterwärmung im Bereich der Module zu rechnen.

▷ unerhebliche nachteilige Auswirkung

Anlagebedingt ergibt sich durch die Rodung und die Überbauung der Grünfläche eine Verringerung der Kaltluftproduktion.

Die Planung trägt in zweierlei Hinsicht zum Klimawandel bei:

- Es werden Flächen mit Klimaschutzfunktion (Treibhausgas-Senken, hier: Wald und Grünland) zerstört.

- Der Bau von Gebäuden ist unabhängig von ihrem Energiestandard vor allem aufgrund der eingesetzten Baumaterialien (v.a. Beton) mit hohen Treibhausgas-Emissionen verbunden, hier: Nebenanlagen und Feuerwehrgebäude)

► erhebliche nachteilige Auswirkung

+ Positiv auf Klima und Luft wirken:

- der Ausbau der dezentralen Energiegewinnung und die Verringerung der Abhängigkeit von den in begrenztem Maße vorhandenen fossilen Energieträgern
- die Vermeidung von klimarelevanten Emissionen durch den Betrieb

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Baumpflanzungen und Erhalt von Grünflächen.

Kompensation im Plangebiet

Interne Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Grundsätzlich wird für die Anlage des Campingplatzes und des Feuerwehrhauses Fichtenforst gerodet und Grünland zerstört. Als Übergang des Campingplatzes zum umgebenden Wald ist ein 30 m breiter Streifen Niederwald geplant. Dafür wird nach erforderlichem Kahlhieb eine Verjüngung aus Lichtbaumarten angestrebt, die je nach Abstand zu den Stellplätzen regelmäßig entnommen werden müssen. Dieser Waldstreifen wird aufgrund der natürlichen Baumartenzusammensetzung als ökologisch höherwertig eingestuft als der standortfremde Fichtenforst. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch die Rodung auch bestehende Laubbäume des Waldrandes entfernt werden.

Die aufgeschüttete Fläche zur B 500 hin soll Verkehrsgrün-Fläche werden. Aufgrund der Topographie ist eine Mahd mit Abfuhr schwierig, sodass nicht zu erwarten ist, dass sich hochwertiges und artenreiches Grünland einstellen wird.

Auf dem ehemaligen Golfrasen soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Durch den großen Reihenabstand (8 m) und der senkrecht befestigten Module ist eine Bewirtschaftung mit Mahd und Abfuhr möglich. Dadurch soll sich, wie auch auf der restlichen Golffläche, in einigen Jahren eine Magerwiese einstellen.

Die Baugrenze des Mischgebiets wird sich vergrößern, sodass der Anteil der versiegelten Fläche auf bis zu 60 % ansteigen kann.

► erhebliche negative Auswirkungen entstehen durch den großflächigen Verlust von Grünland und Wald sowie durch Überbauung und Versiegelung

+ durch die Entwicklung von magerem Grünland auf dem ehemals artenarmen und kurzgeschnittenen Golfrasen entstehen neue Lebensräume

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Baumreihe entlang der B 500 soll so weit möglich erhalten werden.

Kompensation im Plangebiet

Zur Aufwertung der Biotopwertigkeit und zur Schaffung neuer Lebensräume wird im Sondergebiet „Hotelwiese“ und im Sondergebiet „PV-Anlage“ Magerwiese entwickelt. Darüber hinaus ist die Pflanzung von Bäumen (v.a. auf dem Campingplatz) und Hecken (v.a. als Sichtschutz für Campingplatz und PV-Anlage) vorgesehen. Auch die Umgestaltung des Waldes im Bereich von 30 m um den Campingplatz führt durch den Wechsel der Baumartenzusammensetzung zu einem höherwertigen Sukzessionswald.

Fazit

Die Umsetzung der Planung führt zu einem erheblichen Verlust von Lebensraumstrukturen (Grünland und Wald). Unter Berücksichtigung der Entwicklung von artenreichem, mageren Grünland im Bereich des Golfplatzes, der Pflanzung zahlreicher Bäume, sowie dem Erhalt der Baumreihe bleibt eine erhebliche Beeinträchtigung aus.

6.5.2 Tiere

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Zum Vorhaben wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (Ergänzung zur Offenlage), die die Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten (Vögel u. Fledermäuse) im Plangebiet und seinem Umfeld näher untersucht. Ein kurzer Zwischenstand findet sich in Kapitel 4.5.2. Für alle anderen Arten gelten die folgenden Überlegungen:

Durch die Überplanung von extensivem Grünland geht Lebensraum für Insekten und Heuschrecken verloren. Die Anlage einer Magerwiese in ähnlichem Umfang kann diesen Verlust jedoch weitgehend kompensieren.

Das Gebiet ist durch die Nordwest-Exposition und die Strukturarmut nur mäßig für Reptilien geeignet. Die günstigsten Bedingungen im Plangebiet finden Reptilien wohl am dem Feldgehölz mit großen Findlingen im nördlichen Hangbereich, welches erhalten werden soll. Durch die Umwandlung des Golfrasens in eine Magerwiese ergibt sich hier eine Aufwertung des Habitats.

Durch die Einzäunung der PV-Anlage und die Anlage des Campingplatzes entsteht für größere Säugetiere wie Rehe eine großflächige Barriere. Nördlich der B 500 wird der Wechsel zwischen den östlich und westlich gelegenen Wiesen auf einen recht schmalen Grünstreifen entlang der B 500 begrenzt. Hier ist aber ohnehin von keinem starken Wildwechsel auszugehen. Für Kleinsäuger ist die Durchlässigkeit durch die Festsetzung des Mindestabstandes des Zauns zum Boden von 15 cm gesichert. Der südlich der B 500 gelegene Campingplatz kann von Säugern durch den angrenzenden Wald leicht umgangen werden. Sie verlieren allerdings mit dem Wald und dem angrenzenden Grünland Teile ihres Lebensraumes.

► erhebliche nachteilige Auswirkungen / Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust und Flächenversiegelung

+ positive Auswirkungen durch Aufwertung des artenarmen Golfrasens zu artenreicher Magerwiese

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Kleintierdurchlässigkeit: Mindestabstand des Zauns zum Boden

Erhalt der Baumreihe

Einhaltung von Rodungszeiten

Kompensation im Plangebiet Die Entwicklung von artenreichem Grünland, Hecken und Saumstrukturen dient der Verbesserung des Nahrungsangebotes für eine Vielzahl von Tierarten.

Fazit Das Vorhaben führt trotz interner Aufwertung von Grünland zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen und trägt zur Zerschneidung von Lebensräumen bei.

6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)

Relevanzprüfung Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass aufgrund der Habitatstrukturen das Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Artengruppen sind Erfassungen notwendig. Außerdem kann das Vorkommen von Fichtenkreuzschnäbeln nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Rodungszeitraum für den Wald auf Oktober und November reduziert werden muss.

Kartierungen Die Erfassungen werden erst Ende September 2023 abgeschlossen sein.

Prüfung der Verbotstatbestände Wird zur Offenlage ergänzt.

Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen Wird zur Offenlage ergänzt.

Fazit Wird zur Offenlage ergänzt.

6.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Durch die Hanglage ist das Plangebiet vom Gegenhang, der im Wesentlichen die Ortslage Schönwald ausmacht, gut einsehbar. Die Photovoltaikanlage wird trotz randlicher Eingrünung mit Hecken und kleineren Bäumen vom Gegenhang aus weithin sichtbar sein. Die Eingrünung der PV-Anlage darf nicht zu hochwachsen, damit die Sonneneinstrahlung nicht zu stark beeinträchtigt wird.

Auch die Blickbeziehung vom Gegenhang auf den Campingplatz und die Gemeinbedarfsfläche wird bestehen bleiben. Je nach Auslastung in der Saison werden auf dem Campingplatz zahlreiche Wohnmobile zu sehen sein.

► die Überprägung des Landschaftsbildes führt zu erheblichen Beeinträchtigungen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Südlich der B 500 soll ein Lärm- und Sichtschutzwall entstehen. Dieser unterbindet in erster Linie die Blickbeziehung von der B 500 zum Campingplatz.

Bestehende Gehölze und Baumreihen sollen (abgesehen vom Fichtenforst) so weit wie möglich erhalten bleiben, um Elemente des gewohnten Landschaftsbildes zu wahren.

Die Eingrünung der PV-Anlage durch Strauchpflanzungen trägt zur Minimierung des Eingriffs bei. Auch die Entwicklung von artenreichem Grünland trägt in gewissem Umfang zur Minimierung bei, da durch einen erhöhten Blütenreichtum in der Vegetation der visuelle Aspekt abgemildert wird.

Kompensation im Plangebiet Baumpflanzungen bemessen nach Anzahl der Stellplätze sollen den Campingplatz ausreichend begrünen und den visuellen Aspekt abmildern.

Fazit Durch die grünordnerischen Maßnahmen zur Eingrünung des Sondergebietes wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet und nachteilige Umweltauswirkungen werden weitreichend minimiert.

6.7 Mensch

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Während des Baubetriebes kommt es kurzzeitig zu Lärm- und Staubbelastungen durch die Baustellentätigkeiten.

Bzgl. anlagebedingter Beeinträchtigungen s. Kapitel 6.6 „Landschaftsbild und Erholungswert“.

Betriebsbedingt entstehen durch die PV-Module, die Trafostationen und Wechselrichter Strahlungen, wobei die Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten werden. Die elektrischen Felder der PV-Anlage sind ähnlich elektrischer Felder im Haushalt zu beurteilen (vgl. BMU 2007).

Beim Campingplatz ist betriebsbedingt von saisonal schwankenden Lärmemissionen durch die Gäste auszugehen (z.B. An- und Abfahrten, spielende Kinder, etc.).

Die Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr kann im Einsatzfall zu kurzfristig erhöhten Lärmemissionen durch Sirenen führen. Die Lärmemissionen hängen im Wesentlichen mit der Häufigkeit der Einsätze zusammen.

▷ keine erhebliche nachteilige Auswirkung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Anlage von Lärmschutzwall und Baumpflanzungen, um Lärmemissionen abzumildern.

Fazit Für den Menschen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.
Die zuständigen Behörden werden ggf. um Hinweise auf relevante Objekte gebeten.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Fazit Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

Natura 2000 Eine erhebliche Beeinträchtigung des mind. 150 m östlich liegenden FFH-Gebiets „Schönwälder Hochflächen“ mit einem Mosaik unterschiedlicher Wiesengesellschaften, Borstgrasrasen, Naßwiesen u. Flachmooren sowie mehrere Hoch- und Übergangsmoore ist nicht erkennbar.

Naturpark Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern.

Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind im Bauleitplanverfahren untereinander abzustimmen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans passt sich die Erschließungszone i.S.d. Naturparkverordnung an die geordnete städtebauliche Entwicklung an, so dass der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 dieser Verordnung nicht gilt.

Geschützte Biotope einschl. FFH-Mähwiesen

Eine Beeinträchtigung der nördlich des Plangebiets liegenden „Naßwiesen im Kurpark Schönwald“ oder der östlich liegenden „Moorwiese N Schwarzenmoos“ und „Weidfeldreste am Schwarzenmooshöfle“ ist nicht erkennbar.

Sonstige

Weitere Schutzgebiete sind im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

6.10 Abwasser und Abfall

Darstellung der Auswirkungen

Wird zur Offenlage ergänzt.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien

Die vorhandenen Dachflächen des Hotelkomplexes sind sehr verwinkelt und daher nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Installation von Solarkollektoren geeignet. Potential besteht hingegen auf den derzeit als Golfplatz genutzten Freiflächen, wobei aufgrund des in nördliche Richtungen abfallenden Geländes eine Ost-West-Ausrichtung der Module zu bevorzugen ist.

Vorgesehene Maßnahmen / Energienutzung

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs erfolgt die Ausweisung eines rund 1.1 ha großen Sondergebiets „PV-Feld“. Die hier erzeugte Energie soll vollständig in den Hotelbetrieb eingespeist werden. Eine Netzeinspeisung ist nicht geplant.

6.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzziele von Natura 2000-Gebieten ersichtlich.

6.13 Störfallbetrachtung

Wird zur Offenlage ergänzt.

Die zuständigen Behörden werden ggf. um Hinweise auf relevante Betriebe gebeten.

6.14 Kumulation

Wird zur Offenlage ergänzt.

Die zuständigen Behörden werden ggf. um Hinweise auf relevante Vorhaben benachbarter Plangebiete gebeten.

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Anlass

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ziel des grünordnerischen Konzeptes ist es, die Eingriffe in den Naturhaushalt weitestmöglich zu minimieren bzw. plangebietsintern zu kompensieren. Eine auf Grundlage des B-Plan-Vorentwurfs erstellte, grob überschlägige Ökopunkte-Bilanzierung ergibt aber sowohl für die Biotoptypen als auch insbesondere für die Bodenfunktionen ein vorläufiges Defizit von insgesamt rund 340.000 ÖP. Dieses Defizit kann sich in der weiteren Ausarbeitung noch nach oben oder unten verändern. Klar ist aber, dass sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung heraus ein Bedarf an planexternen Ausgleichsmaßnahmen ergeben wird.

Die zuständige Naturschutz- bzw. Wasser- und Bodenschutzbehörde wird um Hinweise gebeten, sofern seitens der Behörden Ansatzpunkte für geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet bestehen. Dies können auch Hinweise auf punktuelle Maßnahmen, z. B. in Gewässern sein, die über den Kostenansatz als schutzgutübergreifende Kompensation angerechnet werden können.

Forstrechtlicher Ausgleich:

Von den rund 3 ha Wald im Plangebiet sollen rund 1,7 ha als Sondergebiet "Camping" entwickelt werden. Die übrigen rund 1.3 ha verbleiben im Waldverband, müssen aber zur Wahrung des 30 m-Waldabstandes niederwaldartig bewirtschaftet werden.

Für die rd. 1,7 ha Waldflächenverlust ist forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen.

Die zuständige Forstbehörde wird um Stellungnahme gebeten, ob der Ausgleich in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen ist, oder ob angesichts des hohen Waldanteils innerhalb der Gemarkungsfläche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu bevorzugen sind. Hinweise auf geeignete Flächen und Maßnahmen werden erbeten.

Forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich können ggf. multifunktional kombiniert und angerechnet werden.

Ziel der Maßnahme

Wird zur Offenlage ergänzt.

Beschreibung der Maßnahme

Wird zur Offenlage ergänzt.

8. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

8.1 Bilanzierung der Schutzgüter

Wird zur Offenlage ergänzt.

8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wird zur Offenlage ergänzt.

8.2.2 Schutzgut Boden

Wird zur Offenlage ergänzt.

8.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Wird zur Offenlage ergänzt.

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) *Wird zur Offenlage ergänzt.*

Umweltbaubegleitung *Wird zur Offenlage ergänzt.*

10. Planungsalternativen

10.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

Wird zur Offenlage ergänzt.

10.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Wird zur Offenlage ergänzt.

11. Zusammenfassung

Wird zur Offenlage ergänzt.

12. Literaturverzeichnis

Wird zur Offenlage ergänzt.